

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote, Susanna Tausendfreund, Renate Ackermann, Dr. Sepp Dürr, Thomas Gehring, Eike Hallitzky, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Barbara Rütting, Dr. Martin Runge, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Adi Sprinkart, Christine Stahl, Simone Tolle** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Gewährleistung des freien Zugangs zu amtlichen Informationen im Freistaat Bayern (Bayerisches Informationsfreiheitsgesetz – BayIFG)

A) Problem

Nach bisheriger Rechtslage wird – von wenigen Spezialregelungen abgesehen – über die Regelung des Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ein Recht auf Informationszugang nur für unmittelbare Verfahrensbeteiligte sichergestellt. Darüber hinaus wird Akteneinsicht nur gewährt, wenn es zur Verteidigung rechtlicher Interessen erforderlich ist.

Diese Regelung ist nicht weitreichend genug.

Vielmehr erfordert es das Demokratieprinzip, dass dem mündigen Bürger ein transparenter Staat gegenübersteht. Denn nur durch einen freien Zugang zu amtlichen Unterlagen, Akten und Datenbeständen staatlicher und kommunaler Behörden kann eine öffentliche Kontrolle und eine damit einher gehende bessere Akzeptanz staatlichen Handelns erfolgen.

Auch in Anbetracht der Tatsache, dass auf bundesdeutscher Ebene, in elf Bundesländern und in vielen europäischen und nichteuropäischen Ländern ein umfassendes Informationszugangsrecht besteht, und im Hinblick auf die europäische Integration ist das Abschaffen dieses obrigkeitsstaatlichen Relikts des Amtsgeheimnisses, das die Bürgerinnen und Bürger weitgehend von den Informationen der Verwaltung ausschließt, dringend erforderlich.

B) Lösung

Die Verabschiedung eines Gesetzes, das einen umfassenden Informationsanspruch begründet.

Mit diesem Informationsrecht wird das in Akten und auf anderen Datenträgern festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen der Allgemeinheit unmittelbar zugänglich gemacht und staatliches Handeln transparenter. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern eine weitere Möglichkeit über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus eröffnet, staatliches Handeln zu kontrollieren.

Konkurrierende Rechte, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, werden gleichzeitig gewahrt.

C) Alternativen

Einführung umfassender Informationszugangsrechte durch Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Regelung in einem gesonderten Gesetz ist aber im Interesse der rechtssystematischen Geschlossenheit des Informationszugangsrechts und der Anforderungen an die Normbestimmtheit und Rechtssicherheit erforderlich. Außerdem könnte eine im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz „versteckte“ Regelung zur Folge haben, dass den Bürgerinnen und Bürgern die demokratischen Teilhaberechte dann nicht deutlich genug erkennbar sind und sie deshalb nur in geringem Ausmaße genützt würden.

D) Kosten

Im Gesetz ist keine Kostendeckung vorgesehen. Die Kosten für den Informationszugang sollen lediglich verhältnismäßig erhoben werden, die einerseits den anfallenden Verwaltungskosten, andererseits aber auch dem Informationsinteresse des Einzelnen gerecht werden. Gleichwohl führt die Einführung eines allgemeinen Informationszugangsrechts im Freistaat Bayern zu zusätzlichen Kosten bei staatlichen und kommunalen Behörden. Gegenzurechnen sind jedoch Einsparungen, die sich aus der akzeptanzstiftenden Wirkung des Informationszugangsrechts ergeben. Angesichts der Erfahrungen mit dem Umweltinformationsgesetz (UIG) sind die per Saldo zu erwartenden Gesamtbelastungen als sehr gering anzusetzen.

Beim Landesbeauftragten für den Datenschutz entstehen zusätzliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Wahrung des Rechts auf Informationszugang durch die Funktionsübertragung einer bzw. eines Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit.

Gesetzentwurf

**zur Gewährleistung des freien Zugangs zu amtlichen Informationen im Freistaat Bayern
(Bayerisches Informationsfreiheitsgesetz – BayIFG)**

§ 1

**Gesetz zur Gewährleistung des freien Zugangs zu amtlichen Informationen im Freistaat Bayern
(Bayerisches Informationsfreiheitsgesetz – BayIFG)**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck des Gesetzes
- Art. 2 Anwendungsbereich des Gesetzes
- Art. 3 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt

Grundsatz der Informationsfreiheit

- Art. 4 Informationsrecht
- Art. 5 Art und Weise des Informationszugangs

III. Abschnitt

Einschränkungen des Informationsrechts

- Art. 6 Schutz personenbezogener Daten
- Art. 7 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Art. 8 Schutz der Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung, Geheimhaltungspflichten
- Art. 9 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses
- Art. 10 Gemeinwohlinteressen
- Art. 11 Beschränkter Informationszugang
- Art. 12 Befristung der Verweigerung und Beschränkung

IV. Abschnitt

Verfahren

- Art. 13 Antragstellung und Durchführung des Informationszugangs
- Art. 14 Entscheidung, Anhörung der Betroffenen, Rechtsweg
- Art. 15 Begründungspflichten
- Art. 16 Kosten
- Art. 17 Veröffentlichungspflichten, Informationsverzeichnisse
- Art. 18 Landesbeauftragte bzw. Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit
- Art. 19 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 20 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten und auf anderen Datenträgern festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

Art. 2 Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Informationsrechte gegenüber den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz regelt auch die Informationsrechte gegenüber sonstigen Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

(3) Dieses Gesetz gilt für den Landtag, die Gerichte, Strafverfolgungsbehörden, Strafvollstreckungsbehörden, Disziplinarbehörden und den Obersten Rechnungshof nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(4) Bereichsspezifische Rechtsvorschriften über den Informationszugang sowie Informationszugangsrechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz gehen diesem Gesetz vor.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

(1) Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift, Bild, Ton oder auf sonstigen Informationsträgern vorliegende Daten, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben angefallen sind.

(2) Betroffener im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, über die Informationen im Sinne des Abs. 1 vorliegen.

(3) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die in Art. 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen.

II. Abschnitt Grundsatz der Informationsfreiheit

Art. 4 Informationsrecht

(1) Jede natürliche oder juristische Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber öffentlichen Stellen ein Recht auf Zugang zu vorhandenen Informationen.

(2) Dieses Recht ist in dem beantragten Umfang zu gewähren, es sei denn, eine der im dritten Abschnitt geregelten Ausnahmen findet Anwendung.

(3) Weitergehende Informationsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von diesem Gesetz unberührt.

Art. 5 Art und Weise des Informationszugangs

Der Informationszugang erfolgt durch Einsichtnahme, es sei denn, dieses Gesetz sieht eine andere Art der Mitteilung vor oder der Antragsteller beantragt die schriftliche oder mündliche Auskunft.

III. Abschnitt Einschränkungen des Informationsrechts

Art. 6 Schutz personenbezogener Daten

(1) Das Recht auf Informationszugang besteht nicht, soweit durch das Bekannt werden der Information personenbezogene Daten offenbart werden und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass überwiegend Privatinteressen verfolgt werden, es sei denn, der Betroffene hat einer Mitteilung eingewilligt oder die Bekanntgabe ist durch dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift zugelassen.

- (2) Zulässig ist die Bekanntgabe personenbezogener Daten,
1. eines Amtsträgers, soweit diese in Zusammenhang mit der Ausübung seines öffentlichen Amtes stehen. Dabei ist die Bekanntgabe auf den Vor- und Zunamen, Titel, akademischen Grad, die innerdienstliche Anschrift und Rufnummer beschränkt;
 2. deren Kenntnis für die Bestimmung, Unterscheidung, Zuordnung oder das Nachvollziehen behördlichen Handelns erforderlich sind;
 3. eines Gutachters, eines Sachverständigen oder eines in vergleichbarer Weise Tätigen, soweit sie eine Stellungnahme in einem öffentlichen Verfahren abgegeben haben. Dabei ist die Bekanntgabe beschränkt auf den Vor- und Zunamen, Titel, akademischen Grad, die Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, die innerdienstliche oder geschäftliche Rufnummer und Anschrift oder die innerbetriebliche Funktionsbezeichnung.

(3) Die Bekanntgabe personenbezogener Daten ist auch zulässig, soweit der Offenbarung keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informati-

onsinteresse das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt.

(4) Der Zugang zu Informationen, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, ist nur zulässig, wenn der Betroffene in den Informationszugang eingewilligt hat.

Art. 7 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Das Recht auf Informationszugang besteht nicht, soweit glaubhaft gemacht wird, dass dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder dem Träger der Berufs- und Geschäftsgeheimnisse durch die Bekanntgabe ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, es sei denn, das Informationsinteresse der Allgemeinheit an der Gewährleistung des Informationszugangs überwiegt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung.

(2) In einem laufenden Verwaltungsverfahren sind Mitbewerbern um einen öffentlichen Auftrag Einsicht und Auskunft zu verwehren, wenn die Gefahr nach Abs. 1 besteht.

Art. 8 Schutz der Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung, Geheimhaltungspflichten

(1) ¹Das Recht auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange durch das vorzeitige Bekannt werden der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung vereitelt wird oder ein vorzeitiges Bekannt werden der Informationen nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist. ²Das gleiche gilt, soweit und so lange durch das vorzeitige Bekannt werden der Erfolg eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit gefährdet werden kann.

(2) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften dem entgegenstehen.

Art. 9 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

(1) ¹Ist ein Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen, besteht das Recht auf Informationszugang nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. ²Dies gilt nicht für die Ergebnisse von abgeschlossenen Verfahrenshandlungen eines Verwaltungsverfahrens. ³Hierzu gehören insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen, Stellungnahmen und Gutachten.

(2) ¹Die Akten zur Vorbereitung und Durchführung der Bauleitplanung sind einsehbar, sobald der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, gefasst ist. ²Für die Akten der Landschaftsplanung sowie für die Akten zur Aufstellung der in Art. 17 genannten Pläne gilt Satz 1 entsprechend.

³Die Akten zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sind einsehbar, sobald der Beginn der vorbereitenden Untersuchung beschlossen worden ist.

- (3) Das Recht auf Informationszugang besteht nicht, soweit
1. sich die Informationen auf die Beratungen der Bayerischen Staatsregierung sowie deren Vorbereitung beziehen oder
 2. durch das Bekanntwerden der Informationen Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden.
- (4) Der Informationszugang soll versagt werden, soweit sich der Inhalt auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden oder Verwaltungseinrichtungen bezieht, es sei denn, dass das Informationsinteresse das entgegenstehende öffentliche Interesse an der Versagung im Einzelfall überwiegt.

Art. 10 Gemeinwohlinteressen

Das Recht auf Informationszugang besteht nicht, soweit das Bekanntwerden des Akteninhalts nachweislich dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Allgemeinwohls führen würde.

Art. 11 Beschränkter Informationszugang

(1) ¹Soweit nach den Art. 6 bis 10 der unbeschränkte Zugang zu Informationen seitens der öffentlichen Stelle abgelehnt wird, besteht ein Zugangsrecht zu den Informationsteilen, die nicht der Geheimhaltung unterliegen (beschränktes Zugangsrecht). ²Zur Gewährleistung des beschränkten Zugangsrechts sind die geheimhaltungsbedürftigen Angaben durch Schwärzung oder auf andere Weise unkenntlich zu machen.

(2) ¹Ist die Geheimhaltung durch Maßnahmen nach Abs. 1 nicht gewährleistet, hat die öffentliche Stelle die geheimhaltungsbedürftigen Teile abzutrennen. ²Dies kann sowohl durch die Entnahme aus der Originalakte als auch durch die Erstellung einer Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Informationen erfolgen.

(3) Ist die Geheimhaltung durch Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht gewährleistet, erfolgt der Informationszugang in Form der Auskunftserteilung.

Art. 12 Befristung der Verweigerung und Beschränkung

(1) Die öffentliche Stelle hat die Gründe der Ablehnung des Informationszugangs gemäß Art. 6 bis 10 bzw. der Beschränkungen nach Art. 11 aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die öffentliche Stelle kann den Informationszugang nur für die Dauer von drei Monaten verweigern. Die Entscheidung ist entsprechend zu befristen. ²Nach Ablauf der Frist

hat die öffentliche Stelle von Amts wegen erneut über den Antrag zu entscheiden. ³Eine weitere Vorenthaltung des Informationszugangs ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach dem Zweiten Abschnitt weiterhin vorliegen.

(3) Für Beschränkungen gemäß Art. 11 gilt Abs. 2 entsprechend.

IV. Abschnitt Verfahren

Art. 13 Antragstellung und Durchführung des Informationszugangs

(1) ¹Der Informationszugang erfolgt auf schriftlichen oder mündlichen Antrag bei der öffentlichen Stelle, die die Informationen führt. ²Im Antrag soll die betreffende Information oder Informationsunterlage möglichst genau bezeichnet werden. ³Sofern dem Antragsteller Angaben zur hinreichenden Bestimmung einer Informationsunterlage fehlen, ist er fachgerecht zu beraten und zu unterstützen.

(2) Wird ein schriftlicher Antrag bei einer unzuständigen öffentlichen Stelle gestellt, so ist diese verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Antragsteller entsprechend zu unterrichten.

(3) ¹Der Informationszugang wird bei der öffentlichen Stelle gewährt und durchgeführt, die die Informationsunterlagen führt. ²Diese Stelle ist verpflichtet, dem Antragsteller ausreichende räumliche und sachliche Möglichkeiten zur Wahrnehmung des Informationszugangs zur Verfügung zu stellen.

(4) ¹Bei der Gewährung des Informationszugangs ist dem Antragsteller die Anfertigung von Notizen gestattet. ²Der Antragsteller kann Ablichtungen aus den Informationsunterlagen anfertigen, soweit die Vorschriften des Dritten Abschnitts dem nicht entgegenstehen. ³Soweit der Überlassung von Ablichtungen Urheberrechte entgegenstehen, ist von der öffentlichen Stelle die Einwilligung der Berechtigten einzuholen. ⁴Verweigern die Berechtigten die Einwilligung, so besteht kein Anspruch nach Satz 2. ⁵Das Recht auf Informationszugang bleibt davon unberührt.

(5) ¹Sofern die Einsicht in Daten begehrt wird, die auf Datenträgern der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert sind, ist dem Antragsteller auf Antrag ein lesbarer Ausdruck zur Einsicht vorzulegen. ²Kann aus zwingenden Gründen nur eine Einsichtnahme in elektronische Kopien gewährt werden, ist sicherzustellen, dass diese Kopien alle Informationen der Originalunterlagen enthalten, auf die der Antragsteller ein Einsichtsrecht nach diesem Gesetz hätte.

(6) Die öffentliche Stelle kann auf Veröffentlichungen, insbesondere im Internet, verweisen, wenn sie dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

(7) Die Veröffentlichung, Speicherung oder Sammlung von durch den Informationszugang erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.

Art. 14
Entscheidung,
Anhörung der Betroffenen, Rechtsweg

- (1) Über den Antrag ist unverzüglich zu entscheiden.
- (2) Der Entscheidung hat eine Prüfung des Antrags auf die Zulässigkeit und den Umfang des Informationszugangs nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorauszugehen.
- (3) ¹Ergibt die Prüfung, dass dem Antrag stattgegeben werden kann und Rechte Dritter nicht berührt sind, so soll bei mündlicher Antragstellung der Informationszugang sofort gewährt werden, es sei denn, dass hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle beeinträchtigt werden. ²Bei schriftlicher Antragstellung ist dem Antragsteller die Entscheidung mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass der Informationszugang innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten oder der allgemeinen Dienstzeiten gewährt wird.
- (4) ¹Ergibt die Prüfung des Antrages, dass durch die Gewährung des Informationszugangs überwiegende Belange Dritter berührt sind, so hat die öffentliche Stelle dies den Betroffenen beziehungsweise den Trägern des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses unter Hinweis auf Gegenstand und Rechtsgrundlage der Erteilung des Informationszugangs schriftlich mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu den für diese Entscheidung erheblichen Tatsachen innerhalb einer von der öffentlichen Stelle zu bestimmenden Frist zu äußern. ²Die Entscheidung über den Antrag darf erst nach Ablauf der Äußerungsfrist ergehen. ³Sie ist auch den Betroffenen bekannt zu geben. ⁴Der Informationszugang darf erst nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung gegenüber den Betroffenen oder zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auch den Betroffenen bekanntzugeben ist, gewährt werden.
- (5) ¹Gegen eine Entscheidung, durch die ein Antrag auf Informationszugang ganz oder teilweise zurückgewiesen wird, sind Widerspruch oder unmittelbar Klage zulässig. ²Gegen eine Entscheidung, durch die überwiegende Belange Dritter berührt sind, können die Betroffenen Widerspruch einlegen oder unmittelbar Klage erheben. ³Das Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

Art. 15
Begründungspflichten

- (1) ¹Die Verweigerung oder Beschränkung des Informationszugangs ist schriftlich zu begründen. ²Ist der Antrag mündlich gestellt worden, so gilt dies nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers.
- (2) In der Begründung hat die öffentliche Stelle, soweit dies ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Angaben möglich ist, den Antragsteller über die Art und den Inhalt der vorenthaltenen Informationsunterlagen in Kenntnis zu setzen.

(3) Im Falle der vollständigen Vorenthaltung des Informationszugangs hat die Behörde auch zu begründen, weshalb kein beschränkter Informationszugang nach Art. 11 erteilt werden kann.

(4) Lehnt die öffentliche Stelle den Informationszugang unter Berufung auf die in diesem Gesetz bestimmten Ausnahmetatbestände ab, hat sie dem Antragsteller mitzuteilen, ob und gegebenenfalls zu welchem späteren Zeitpunkt der Informationszugang voraussichtlich erfolgen kann.

Art. 16
Kosten

- (1) ¹Für Amtshandlungen, die auf Grund dieses Gesetzes vorgenommen werden, können Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. ²Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. ³Kostenregelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung zu bestimmen.
- (3) Für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, bleiben die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes unberührt.

Art. 17
Veröffentlichungspflichten,
Informationsverzeichnisse

- (1) Emissionskataster (§ 46 des Bundesimmissionsschutzgesetzes), Luftreinhaltepläne (§ 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes), Lärmkarten und Lärmaktionspläne (§§ 47c und d des Bundesimmissionsschutzgesetzes), Abfallwirtschaftspläne (§ 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes), wasserwirtschaftliche Maßnahmenprogramme (§ 36 des Wasserhaushaltsgesetzes), Wasserbewirtschaftungspläne (§ 36b des Wasserhaushaltsgesetzes), forstliche Rahmenpläne (Art. 6 des Bayerischen Waldgesetzes) und vergleichbare Pläne sind zu veröffentlichen; Wasserbücher (§ 37 des Wasserhaushaltsgesetzes) sind allgemein zugänglich zu machen.
- (2) Die Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden, sind allgemein zugänglich zu machen.
- (3) ¹Jede öffentliche Stelle hat Verzeichnisse zu führen, die geeignet sind, die bei ihr geführten Informationssammlungen sowie den jeweiligen Zweck erkennen zu lassen (Informationsverzeichnisse). ²Jede öffentliche Stelle hat diese Verzeichnisse sowie Register, Aktenpläne, Aktenordnungen, Aktenverzeichnisse, Einsenderverzeichnisse, Tagebücher zur Einsicht allgemein zugänglich zu machen.

Art. 18
Landesbeauftragte bzw. Landesbeauftragter
für die Informationsfreiheit

(1) ¹Zur Wahrung des Rechts auf Informationszugang wird eine Landesbeauftragte bzw. ein Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit bestellt. ²Diese Aufgabe wird von der bzw. vom Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. ³Die Ernennung und die Rechtsstellung einer bzw. eines Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit richten sich nach Art. 29 des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

(2) ¹Jeder natürlichen und juristischen Person steht das Recht zu, die Landesbeauftragte bzw. den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen. ²In diesem Fall hat die bzw. der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit die Befugnisse der Art. 30 und 32 des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

(3) ¹Stellt die bzw. der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße einer Behörde, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Einrichtungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes fest, so richtet sich die Beanstandung nach Art. 31 des Bayerischen Datenschutzgesetzes. ²Bei sonstigen juristischen Personen ist die Beanstandung gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ auszusprechen und die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. ³Die bzw. der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit setzt eine Frist zur Stellungnahme fest. ⁴Innerhalb dieser Frist ist zur Beanstandung Stellung zu nehmen, bei abgelehnten Anträgen ist über diese neu zu entscheiden.

(4) Die bzw. der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet entsprechend Art. 30 Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes dem Landtag und der Staatsregierung einen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit, die Anzahl und Schwerpunkte der Informationsbegehren, die Zahl der abgelehnten Anträge sowie Anregungen für Verbesserungen im Bereich der Informationsfreiheitsrechte.

Art. 19
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 13 Abs. 7 die durch den Informationszugang erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken veröffentlicht, speichert oder sammelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Art. 20
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 2
Änderung
des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 erhält folgende Fassung:

„Art. 29
Akteneinsicht durch Beteiligte, Geheimhaltung

(1) ¹Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die einzelnen Teile der das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten. ²Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. ³Soweit nach den Art. 17 und 18 eine Vertretung stattfindet, haben nur die Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.

(2) Die Regelungen der Art. 6 bis 12 des Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes vom ... (GVBl S. ...) gelten entsprechend.

(3) ¹Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. ²Organen der Rechtspflege können die Akten zur Einsicht vorübergehend in ihre Geschäftsräume hinausgegeben werden. ³Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

(4) Für nicht am Verwaltungsverfahren Beteiligte gilt das Bayerische Informationsfreiheitsgesetz.“

2. Art. 72 Abs. 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Art. 29 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen und den Vorschriften des Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes zu gewähren ist.“

3. Art. 30 wird aufgehoben.

§ 3
Änderung des Gesetzes
zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 15 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 wird nach dem Wort „Prüfungsentscheidungen ein Komma eingefügt.

2. Es wird folgende neue Nr. 7 angefügt:

„7. im Bereich des Rechts auf Informationszugang“

§ 4**Änderung des Bayerischen Pressegesetzes**

Dem Art. 4 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 281), wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften des Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes vom ... (GVBl S. ...) bleiben unberührt.“

§ 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.